

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Eigenbetrieb Stadtwerke Oestrich-Winkel

Kalkulation

einer kostendeckenden Abwassergebühr

nach § 10 KAG

für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025

getrennt nach Schmutzwassereinleitung

und Niederschlagswassereinleitung

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Auftrag | 1 |
| 2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags | 2 |
| 3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation | 4 |
| 4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren | 8 |
| 5. Ergebnis und Empfehlung | 10 |
| | |
| Anlage I: Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Rohrnetz und Kläranlage | |
| Anlage II: Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr nach KAG | |
| Anlage III: Allgemeine Auftragsbedingungen | |

1. Auftrag

Die Betriebsleitung des

Eigenbetriebs Stadtwerke Oestrich-Winkel

beauftragte uns, die kostendeckenden Abwassergebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025, getrennt nach einer Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung, zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Absatz 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Absatz 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation von Benutzergebühren für die Leistungen des Betriebszweigs Abwasserentsorgung, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser-einleitung.

Nach § 10 Absatz 1 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Absatz 2 KAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühr haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt. Die Differenz zwischen tatsächlicher und kalkulatorischer Verzinsung soll der Finanzierung einer jährlichen Ausschüttung an die Stadt dienen. Die Ausschüttungen erhält die Stadt als Verzinsung des zur Verfügung gestellten Eigenkapitals. Von dem Wahlrecht, bei der Berechnung der Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungszeitwerte abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Absatz 3 KAG). Dies ist durch die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser-einleitung gewährleistet.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals haben wir in Abstimmung mit der Betriebsleitung unter Berücksichtigung der Höhe der Fremdkapitalverzinsung und des aktuellen Zinsniveaus einen Zinssatz von 4,00 % herangezogen.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung waren die Kosten zunächst den Kostenstellen „Rohrnetz“ und „Kläranlagen“ zuzuordnen (vergleiche Anlage I). Die Ermittlung der Aufteilungsmaßstäbe ist unter Gliederungspunkt 3 erläutert. Im nächsten Schritt war eine Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ vorzunehmen (Anlage II). Diese sind ebenfalls unter Gliederungspunkt 3 erläutert.

Unserer Kalkulation liegen insbesondere folgende Unterlagen zu Grunde:

- Wirtschaftsplan 2024
- Jahresabschluss 2022
- Gutachterliche Stellungnahme der Aquadrat Ingenieure Gesellschaft für Wasserwirtschaft und Informationssysteme mbH Griesheim, „Gutachten zur Ermittlung der Kostenverteilung auf Schmutz- und Regenwasser für den Abwasserverband Mittlerer Rheingau – Erläuterungsbericht für den Abwasserverband Mittlerer Rheingau -“ vom August 2011
- Gutachterliche Stellungnahme der Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie Wasserwirtschaft Informationssysteme mbH Darmstadt und Dr.-Ing. F. Schmidt-Bregas Ingenieurgesellschaft mbH Wiesbaden, „Abwasserverband Oberer Rheingau – Ermittlung eines Aufteilungsschlüssels in einen Schmutz- und einen Niederschlagswasseranteil für die Verbandsanlagen des AV Obere Rheingau – Erläuterungsbericht“ vom August 2011

Die Überprüfung der Ansätze des Wirtschaftsplans und der gutachterlichen Stellungnahmen war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation

Die der Gebührenkalkulation zu Grunde liegenden Werte wurden grundsätzlich aus den Planzahlen des Wirtschaftsplans 2024 abgeleitet. Um der Kostensteigerung im Jahr 2025 Rechnung zu tragen, wurden die Personalkosten wegen einer anstehenden Tarifierhöhung um 10,0 % und die Sachkosten um 3,0 % gegenüber den Planwerten 2024 erhöht und auf volle 100 € gerundet. Ansätze bis zu T€ 1,0 sowie der Zins- und Diskontaufwand wurden unverändert übernommen. Bei den Verbandsumlagen der beiden Abwasserverbände wurden die Umlagen laut Wirtschaftsplan 2024 berücksichtigt und für das Jahr 2025 hochgerechnet.

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen der Gebührenkalkulation erläutert, die abweichend von der oben erläuterten Vorgehensweise ermittelt wurden.

Kalkulatorische Verzinsung des Kapitaleinsatzes

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Kapitaleinsatzes sind Anlagevermögen und passivierte Zuschüsse gemäß den Werten des Investitionsplans fortzuschreiben.

| | Anlagevermögen | Zuschüsse | Differenz |
|--|----------------|-------------|-------------|
| Restbuchwert 31.12.2021 | 8.993.750 € | 2.422.029 € | 6.571.721 € |
| Restbuchwert 31.12.2022 | 9.176.102 € | 2.505.302 € | 6.670.880 € |
| Zugänge 2023 (Plan) | 752.000 € | 59.181 € | 652.000 € |
| Abschreibungen und Abgänge 2023 (Plan) | 502.007 € | 142.554 € | 359.453 € |
| voraus. Restbuchwert 31.12.2023 | 9.426.095 € | 2.462.748 € | 6.963.347 € |
| Zugänge 2024 (Plan) | 840.000 € | 100.000 € | 740.000 € |
| Abschreibungen und Abgänge 2024 (Plan) | 479.630 € | 139.313 € | 340.317 € |
| voraus. Restbuchwert 31.12.2024 | 9.786.465 € | 2.423.435 € | 7.363.030 € |
| Zugänge 2025 (Plan) | 232.000 € | 100.000 € | 132.000 € |
| Abschreibungen und Abgänge 2025 (Plan) | 512.473 € | 142.343 € | 370.130 € |
| voraus. Restbuchwert 31.12.2025 | 9.505.992 € | 2.381.092 € | 7.124.900 € |

Aus dem arithmetischen Mittel der bereinigten Restbuchwerte zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 errechnet sich das nicht durch Zuschüsse finanzierte Anlagekapital in Höhe von 7.163.189 €. Bei einer Verzinsung mit 4,00 % ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 286.500 €.

Im Wirtschaftsplan 2024 wurden tatsächliche Zinsaufwendungen veranschlagt. Die Differenz zwischen kalkulatorischer und tatsächlicher Verzinsung entspricht der Verzinsung des von der Stadt zur Verfügung gestellten Eigenkapitals.

Wir empfehlen, die Differenz zwischen tatsächlicher und kalkulatorischer Verzinsung jährlich durch eine Nachkalkulation festzustellen. Die Eigenkapitalverzinsung stellt nach dem KAG zu berücksichtigende Kosten dar, ist handelsrechtlich jedoch kein Aufwand. In Höhe der Eigenkapitalverzinsung können daher wie bisher Rücklagen zur Erhöhung des Eigenfinanzierungsspielraums des Eigenbetriebs gebildet oder aber Ausschüttungen an die Stadt vorgenommen werden.

Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen aus Vorperioden

Nach § 10 Absatz 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraum bestehende Kostenüber- oder -unterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Für die Jahre 2019 bis 2022 wurde diese durch eine Nachkalkulation ermittelt und den Rückstellungen zugeführt.

Es ergibt sich zum 31. Dezember 2022 folgender Stand:

| | KAG Über-/ Unterdeckung | davon Schmutz- wasser | davon Niederschlags- wasser |
|---------------------------------------|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
| Überdeckung 2018 (Ausgleich bis 2023) | 275.778,64 € | 185.501,48 € | 90.277,16 € |
| Überdeckung 2019 (Ausgleich bis 2024) | 119.822,64 € | 67.863,49 € | 51.959,15 € |
| Überdeckung 2020 (Ausgleich bis 2025) | 146.000,59 € | 100.245,39 € | 45.755,20 € |
| Überdeckung 2021 (Ausgleich bis 2026) | 40.065,89 € | 8.259,08 € | 31.806,81 € |
| Überdeckung 2022 (Ausgleich bis 2027) | 187.527,18 € | 62.847,14 € | 124.680,04 € |
| Stand zum 31.12.2022 | 769.194,94 € | 424.716,58 € | 344.478,36 € |

Um einen planmäßigen Abbau der im Kalkulationszeitraum fälligen Überdeckungen zu erreichen sowie mittelfristig eine Gebührenstabilität zu gewährleisten, wurden die Überdeckungen der Jahre bis 2018 bereits in der Kalkulation für die Jahre 2022 und 2023 berücksichtigt. Die Überdeckungen der Jahre 2019 bis 2022 werden in dieser Kalkulation berücksichtigt. Die Bemessungsgrundlage ist daher im Kalkulationszeitraum um jährlich 246.708,17 € (Schmutzwasser 119.607,56 €, Niederschlagswasser 127.100,61 €) zu kürzen. In dieser Höhe ist eine Gebührenunterdeckung zu kalkulieren, um die in den Vorjahren zu viel erhobenen Gebühren an die Gebührenzahler zurückzuführen.

Bei der für den Kalkulationszeitraum angenommenen Mengen und Flächen wirkt sich der Abbau des Gewinnvortrags in Höhe von 0,23 € je Kubikmeter Schmutzwasser bzw. 0,08 € je Quadratmeter versiegelte Fläche mindernd auf die von uns berechneten Gebühren aus (Anlage II).

In dieser Höhe ist nach Abbau der Rückstellungen bei sonst gleichen Kosten und gleichen Mengen von einer Gebührenerhöhung auszugehen.

Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenstellen „Rohrnetz“ und „Kläranlage“

Die Aufteilung der Planansätze auf die Kostenstellen „Rohrnetz“ und „Kläranlage“ ist aus Anlage I ersichtlich.

Da die Stadtwerke über keine eigene Kläranlage verfügen, betreffen die Kosten mit Ausnahme der Verbandsumlagen in der Regel die Kostenstelle Rohrnetz. Die Kosten der Abrechnung und Veranlagung (Sachkonto 4804) wurden je zur Hälfte beiden Kostenstellen zugeordnet.

Die Aufteilungsmaßstäbe der Verbandsumlagen wurden aus den vorgenannten Gutachten zur Ermittlung der Aufteilungsmaßstäbe übernommen.

Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“

Die ermittelten Kosten für die Bereiche „Rohrnetz“ und „Kläranlage“ sind im nächsten Schritt auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ zu verteilen, um die durch Abwassergebühren zu deckenden Kosten zu erhalten.

Die Aufteilungsmaßstäbe für die Abwasserverbände wurden im Zuge der Einführung der getrennten Abwassergebühr durch zwei im August 2011 erstellte Gutachten getrennt für die Bereiche „Rohrnetz“ und „Kläranlagen“ ermittelt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die vorgenannten Gutachten. Die Aufteilungsmaßstäbe für das Kanalnetz der Stadtwerke wurden aus der Gebührenkalkulation 2013 übernommen. Das dort genannte ingenieurtechnische Gutachten lag uns nicht vor.

Es ergeben sich danach folgende Aufteilungsmaßstäbe:

| | <u>Anteil Schmutzwasser</u> | <u>Anteil Niederschlagswasser</u> |
|---------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
| Rohrnetz | | |
| Investitionskosten | 42,8 % | 57,2 % |
| Betriebskosten | 65,6 % | 34,4 % |
| AVOR Betriebskosten | 69,7 % | 30,3 % |
| AVOR Kapitalkosten | 40,5 % | 59,5 % |
| Kläranlage | | |
| Betriebskosten | 98,0 % | 2,0 % |
| AVMR | 76,7 % | 23,3 % |
| AVOR Betriebskosten | 98,0 % | 2,0 % |
| AVOR Kapitalkosten | 90,0 % | 10,0 % |

Bei Anwendung der Aufteilungsmaßstäbe auf die im ersten Schritt ermittelten Kosten ergeben sich für den Kostenträger „Schmutzwasser“ Kosten in Höhe von 1.657.342,21 € (64,1 %) und für den Kostenträger „Niederschlagswasser“ Kosten in Höhe von 928.989,79 € (35,9 %) (vergleiche Anlage II).

4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren

Die nicht aus Gebühren erwirtschafteten Erträge wurden den Kostenträgern im Verhältnis der entsprechenden Kosten zugeordnet (vergleiche Anlage II). Nach Verrechnung dieser Erträge ergibt sich der durch Gebühren zu deckende Aufwand wie folgt:

| | |
|------------------------|----------------|
| – Schmutzwasser: | 1.510.029,37 € |
| – Niederschlagswasser: | 812.872,63€ |

Die durch Nachkalkulation errechneten Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren wurden den Kostenträger ebenfalls zugeordnet. Unter Berücksichtigung der Überdeckungen ergibt sich folgender durch Gebühren zu deckender Aufwand:

| | |
|------------------------|----------------|
| – Schmutzwasser: | 1.390.421,81 € |
| – Niederschlagswasser: | 685.772,02 € |

Auf Basis dieser Beträge sind mit Hilfe der Gebührenmaßstäbe Gebühren zu ermitteln, um eine volle Kostendeckung zu erreichen.

Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist die voraussichtlich anfallende Schmutzwassermenge, die sich aus dem Frischwasserverbrauch ableitet. Es wurde laut Wirtschaftsplan 2024 eine Abrechnungsmenge des Schmutzwassers in Höhe von 510.000 m³ angesetzt.

Für die Niederschlagswassergebühr stellt die versiegelte Fläche den Gebührenmaßstab dar. Auf Grundlage des Wirtschaftsplans 2024 ergibt sich als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr eine versiegelte Fläche von 1.527.000 m².

Die kostendeckenden Benutzergebühren für den Kalkulationszeitraum berechnen sich unter Berücksichtigung der Überdeckungen wie folgt:

$$\text{Schmutzwassergebühr} = \frac{1.390.421,81 \text{ €}}{510.000 \text{ m}^3} = \mathbf{2,73 \text{ €/m}^3}$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr} = \frac{685.772,02 \text{ €}}{1.527.000 \text{ m}^2} = \mathbf{0,45 \text{ €/m}^2}$$

Die Gebühren sind durch den Abbau der Gebührenüberdeckungen aus Vorperioden begünstigt. Dieser Effekt wird entfallen, wenn die Vorträge abgebaut sind. Dies wird voraussichtlich ab 2026 der Fall sein. Wie aus der Gebührenberechnung ohne Berücksichtigung des Gewinnvortrags deutlich wird, ist danach auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Mengen- bzw. Flächenstruktur mit einer Anhebung der Gebühren um 0,23 € je Kubikmeter Schmutzwasser bzw. 0,08 € je Quadratmeter versiegelter Fläche zu rechnen. Alternativ sollte zum Ausgleich zukünftiger Unterdeckungen die Einführung einer Grundgebühr erwogen werden.

5. Ergebnis und Empfehlung

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 führt zu folgenden Ergebnissen (aktuelle Gebühren in Klammern):

- **Schmutzwassergebühr** **2,73 €/m³** (2,19 €/m³)
- **Niederschlagswassergebühr** **0,45 €/m²** (0,45 €/m²)

Wir empfehlen auf Basis der vorliegenden Gebührenkalkulation, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wie errechnet festzusetzen.

Wiesbaden, 6. September 2023

Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Rohrnetz und Kläranlage

| Bezeichnung | Planansatz 2024 | Planansatz 2025 | Ansatz GebKalk 2024-2025 | Anteil Rohrnetz | Anteil Kläranlage | Rohrnetz | Kläranlagen |
|---|----------------------------|----------------------------|-----------------------------|---------------------|----------------------|----------------------------|----------------------------|
| <u>Kosten</u> | | | | | | | |
| Personalkosten | 232.384,00 | 255.622,40 | 244.000,00 | 100,00% | 0,00% | 244.000,00 | 0,00 |
| Steuern, Beiträge, Versicherungen | 32,00 | 32,00 | 32,00 | 100,00% | 0,00% | 32,00 | 0,00 |
| Verwaltungskosten | 32.140,00 | 35.354,00 | 33.700,00 | 100,00% | 0,00% | 33.700,00 | 0,00 |
| Kosten Abrechnung und Veranlagung | 55.000,00 | 56.650,00 | 55.800,00 | 50,00% | 50,00% | 27.900,00 | 27.900,00 |
| Sonstige verschiedene Kosten | 56.100,00 | 57.783,00 | 56.900,00 | 100,00% | 0,00% | 56.900,00 | 0,00 |
| Abschreibungen | 479.630,00 | 512.473,00 | 496.100,00 | 100,00% | 0,00% | 496.100,00 | 0,00 |
| Betriebskosten | 188.450,00 | 194.103,50 | 191.300,00 | 100,00% | 0,00% | 191.300,00 | 0,00 |
| Verbandsumlage AVMR | 936.984,00 | 1.126.000,00 | 1.031.500,00 | 0,00% | 100,00% | 0,00 | 1.031.500,00 |
| Verbandsumlage AVOR Betriebskosten | 109.817,00 | 113.112,00 | 111.500,00 | 64,00% | 36,00% | 71.360,00 | 40.140,00 |
| Verbandsumlage AVOR Kapitalkosten | 78.188,00 | 79.752,00 | 79.000,00 | 50,13% | 49,87% | 39.600,00 | 39.400,00 |
| Zins- und Diskontaufwand | 170.881,00 | 170.881,00 | 170.900,00 | 100,00% | 0,00% | 170.900,00 | 0,00 |
| Differenz kalk. Verzinsung/tats. Verzinsung | | | 115.600,00 | 100,0% | 0,0% | 115.600,00 | 0,00 |
| <u>Gesamtsumme</u> | <u>2.339.606,00</u> | <u>2.601.762,90</u> | <u>2.586.332,00</u> | <u>56,0%</u> | <u>44,0%</u> | <u>1.447.392,00</u> | <u>1.138.940,00</u> |

**Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und
Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr nach KAG für die Jahre 2024 und 2025**

| | <u>Gesamt</u> € | <u>Anteil Schmutz- wasser</u> % | <u>Anteil Nieder- schlags- wasser</u> % | <u>Schmutz- wasser</u> € | <u>Niederschlags- wasser</u> € |
|---|----------------------------|--|--|---------------------------------|---------------------------------------|
| Kosten | | | | | |
| I. Rohrnetz | | | | | |
| Personalkosten | 244.000,00 | 65,6 | 34,4 | 160.064,00 | 83.936,00 |
| Steuern, Beiträge, Versicherungen | 32,00 | 65,6 | 34,4 | 20,99 | 11,01 |
| Verwaltungskosten | 33.700,00 | 65,6 | 34,4 | 22.107,20 | 11.592,80 |
| Kosten Abrechnung und Veranlagung | 27.900,00 | 65,6 | 34,4 | 18.302,40 | 9.597,60 |
| Sonstige verschiedene Kosten | 56.900,00 | 65,6 | 34,4 | 37.326,40 | 19.573,60 |
| Abschreibungen | 496.100,00 | 42,8 | 57,2 | 212.330,80 | 283.769,20 |
| Betriebskosten | 191.300,00 | 65,6 | 34,4 | 125.492,80 | 65.807,20 |
| Verbandsumlage AVOR Betriebskosten | 71.360,00 | 69,7 | 30,3 | 49.737,92 | 21.622,08 |
| Verbandsumlage AVOR Kapitalkosten | 39.600,00 | 40,5 | 59,5 | 16.038,00 | 23.562,00 |
| Zins- und Diskontaufwand | 170.900,00 | 42,8 | 57,2 | 73.145,20 | 97.754,80 |
| Differenz kalk. Verzinsung/tats. Verzinsung | 115.600,00 | 42,8 | 57,2 | 49.476,80 | 66.123,20 |
| Kosten Rohrnetz | 1.447.392,00 | 52,8 | 47,2 | 764.042,51 | 683.349,49 |
| II. Kläranlagen | | | | | |
| Kosten Abrechnung und Veranlagung | 27.900,00 | 98,0 | 2,0 | 27.342,00 | 558,00 |
| Verbandsumlage AVMR | 1.031.500,00 | 76,7 | 23,3 | 791.160,50 | 240.339,50 |
| Verbandsumlage AVOR Betriebskosten | 40.140,00 | 98,0 | 2,0 | 39.337,20 | 802,80 |
| Verbandsumlage AVOR Kapitalkosten | 39.400,00 | 90,0 | 10,0 | 35.460,00 | 3.940,00 |
| Kosten Kläranlagen | 1.138.940,00 | 78,4 | 21,6 | 893.299,70 | 245.640,30 |
| Kosten gesamt | <u>2.586.332,00</u> | <u>64,1</u> | <u>35,9</u> | <u>1.657.342,21</u> | <u>928.989,79</u> |
| Erträge | | | | | |
| Auflösung der Sonderposten aus Ertragszuschüssen sonstige betriebliche Erträge und aktivierte Eigenleistungen | 110.800,00 | 42,8 | 57,2 | 47.422,40 | 63.377,60 |
| Zinserträge | 151.600,00 | 65,6 | 34,4 | 99.449,60 | 52.150,40 |
| | 1.030,00 | 42,8 | 57,2 | 440,84 | 589,16 |
| Erträge gesamt | <u>263.430,00</u> | <u>55,9</u> | <u>44,1</u> | <u>147.312,84</u> | <u>116.117,16</u> |
| durch Gebühren zu deckende Kosten | <u>2.322.902,00</u> | | | <u>1.510.029,37</u> | <u>812.872,63</u> |
| Schmutzwassermenge (m ³) | | | | 510.000 | |
| versiegelte Fläche (m ²) | | | | | 1.527.000 |
| kostendeckende Gebühren | | | | | |
| Schmutzwassereinleitung (€/m ³) | | | | 2,96 | |
| versiegelte Fläche (€/m ²) | | | | | 0,53 |
| Berücksichtigung Gebührenüberdeckung | | | | | |
| durch Gebühren zu deckende Kosten | | | | | |
| Gebührenüberdeckung 2019 verteilt auf 2 Jahre für Kalkulation | 119.822,64 | | | | |
| Schmutzwasser | | | | 33.931,75 | |
| Niederschlagswasser | | | | | 25.979,58 |
| Gebührenüberdeckung 2020 verteilt auf 2 Jahre für Kalkulation | 146.000,59 | | | | |
| Schmutzwasser | | | | 50.122,70 | |
| Niederschlagswasser | | | | | 22.877,60 |
| Gebührenüberdeckung 2021 verteilt auf 2 Jahre für Kalkulation | 40.065,89 | | | | |
| Schmutzwasser | | | | 4.129,54 | |
| Niederschlagswasser | | | | | 15.903,41 |
| Gebührenüberdeckung 2022 verteilt auf 2 Jahre für Kalkulation | 187.527,18 | | | | |
| Schmutzwasser | | | | 31.423,57 | |
| Niederschlagswasser | | | | | 62.340,02 |
| durch Gebühren zu deckende Kosten | <u>2.076.193,83</u> | | | <u>1.390.421,81</u> | <u>685.772,02</u> |
| kostendeckende Gebühren | | | | | |
| Schmutzwassereinleitung (€/m ³) | | | | 2,73 | |
| versiegelte Fläche (€/m ²) | | | | | 0,45 |

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.